

# **Betriebssatzung für Eigenbetriebe**

der Verbandsgemeindewerke  
Pirmasens-Land

vom 12. Dezember 2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,  
  
die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben und von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte Betriebsführung.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Pirmasens-Land“.

### § 3

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.100.000,-- EUR.

Davon werden zugeordnet:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. dem Wasserwerk                        | 1.050.000,-- EUR |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 1.050.000,-- EUR |

### § 4

#### **Werksausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,-- EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsanforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## § 5

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## § 6

### **Werkleitung**

- (1) Es werden zwei Werkleiter und ihre Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

Bei den einzelnen Aufgabenzuweisungen wird auf den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan verwiesen.

Der kaufmännische Werkleiter übt zusätzlich die Funktion des Abteilungsleiters nach dem Geschäftsverteilungsplan aus.

- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschl. der Abwicklung des Leistungsaustausches,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
  5. die Erteilung des Zwischenberichtes gem. § 21 EigAnVO zum 30. September,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000,-- EUR nicht übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen bis zu zwei Jahren und bis zu 2.500,-- EUR und
  9. der Erlass von Forderungen bis zu 250,-- EUR.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4.) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15. Oktober 1999 außer Kraft.

Pirmasens, den 17.12.2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Pirmasens-Land

( Haag, Bürgermeister )